

IV ZR 49/62

2434 009

Verkündet
am 13. Juli 1962
Becker, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in
Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten, Revisionsklägers
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in K [REDACTED] -

g e g e n

Chaim B [REDACTED] , [REDACTED] S [REDACTED] Road, C [REDACTED] ,
[REDACTED] , USA,

Kläger, Revisionsbeklagten
und Revisionskläger

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
F [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. Juli 1962 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Johannsen, Maaß, Wilden, Dr. Loewenheim
und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
2. Ferienzivilsenats des Oberlandesgerichts in
Frankfurt/Main vom 29. August 1961 wird zurück-
gewiesen.

Auf die Revision des beklagten Landes wird das vorbezeichnete Urteil aufgehoben, soweit das beklagte Land zur Zahlung von 3.300 DM an den Kläger vorurteilt und über die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits entschieden ist.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 3. Entschädigungskammer des Landgerichts in Darmstadt vom 25. Januar 1957 wird in vollem Umfang zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten der Rechtsmittel trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der jüdische Kläger mußte nach seiner Darstellung in Warschau in der Zeit von Dezember 1939 an den Judenstern tragen und war in der Zeit von Februar 1940 bis Ende Mai 1940 im Warschauer Ghetto inhaftiert. Für diese Zeit wurde ihm eine Haftentschädigung zubilligt. Er begehrt vom beklagten Land wegen Schadens an Freiheit eine weitere Entschädigung in Höhe von 9.150 DM und trägt zur Begründung vor: Er habe aus dem Ghetto fliehen können und sei in die Sowjetunion gelangt. Dort sei er Anfang Juni 1940 in das Zwangsarbeitslager Poldars gebracht worden. Ab Frühjahr 1942 sei er in den Arbeitslagern von Nowosibirsk, Kokant und Bernaul in Sibirien festgehalten worden. In allen Lagern sei er der Freiheit beraubt gewesen und habe unter menschenunwürdigen Bedingungen arbeiten und leben müssen. Erst im Juli 1945 sei er entlassen worden.

Die Entschädigungsbehörde hat den Anspruch abgelehnt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert, das beklagte Land zur Zahlung von 3.300 DM an den Kläger verurteilt und die weitergehende Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien die vom Berufungsgericht zugelassene Revision eingelegt. Das beklagte Land erstrebt die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Kläger verfolgt den Klageanspruch, soweit ihm durch das Berufungsgericht nicht stattgegeben ist, weiter. Jede Partei beantragt die Zurückweisung der Revision des Gegners.



Entscheidungsgründe:

Die Revision des beklagten Landes ist begründet, die des Klägers dagegen unbegründet.

1. Das Berufungsgericht hat für erwiesen erachtet, daß der Kläger in der Sowjetunion in der Zeit von Juni 1940 bis Ende März 1942 im Zwangsarbeitslager Poldars seiner Freiheit beraubt war und unter menschenunwürdigen Bedingungen, die denen eines Häftlings entsprechen, leben mußte. Es hat dem Kläger für diese Zeit (22 Monate) eine Entschädigung in Höhe von 3.300 DM mit folgenden Erwägungen zugebilligt: Die vom Kläger in der Sowjetunion erlittene Freiheitsentziehung sei durch die vorausgegangene Verfolgung der Juden in Polen adäquat verursacht worden. Der Anspruch sei daher nach § 43 Abs. 1 Satz 1 BEG gerechtfertigt. Die in § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG enthaltene Einschränkung des Anspruchs auf Entschädigung für eine Freiheitsentziehung durch ausländische Staaten gelte dann nicht, wenn die Freiheitsentziehung adäquat auf deutsche nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen zurückzuführen sei. Der Gesetzgeber habe keine Einschränkung, sondern eine Erweiterung der Rechte der Verfolgten beabsichtigt. Dies ergebe sich aus einer Auskunft des stellvertretenden Vorsitzenden des Wiedergutmachungsausschusses des Bundestages, Prof. Dr. B. . Danach sollte unter den im Gesetz formulierten Voraussetzungen auch in den von § 43 Abs. 1 Satz 1 BEG nicht mitumfaßten Fällen des ausländischen Freiheitsentzuges eine Entschädigung vorgesehen werden.

Für die Zeit nach März 1942 hat das Berufungsgericht nicht für erwiesen erachtet, daß der Kläger seiner

Freiheit beraubt war und daß eine etwaige Freiheitsentziehung in einem adäquaten Ursachenzusammenhang mit der früheren Verfolgung des Klägers in Polen stand.

2. Die Angriffe der Revision gegen diese rechtliche Würdigung sind begründet.

Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats besteht wegen einer Freiheitsentziehung, die ein ausländischer Staat vorgenommen hat, nur dann ein Anspruch auf Entschädigung wegen Freiheitsschadens, wenn die besonderen Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 BEG vorliegen. An dieser Rechtsprechung hat der erkennende Senat in mehreren neueren Entscheidungen festgehalten. In den Urteilen vom 13. Dezember 1961 - IV ZR 140/61 -, RZW 1962, 268 Nr. 18 und vom 31. Januar 1962 - IV ZR 142/61 -, hat der Senat ausgeführt, daß ihm die im Berufungsurteil wiedergegebene Auskunft des Abgeordneten Dr. B. [REDACTED] keinen Anlaß zu einer Änderung seiner Rechtsprechung gibt. In einem weiteren Urteil vom 31. Januar 1962 - IV ZR 223/61 -, RZW 1962, 310 Nr. 21, hat der Senat seine Auslegung des § 43 Abs. 1 Satz 2 ^{nochmals} BEG/überprüft und seine Ansicht erneut eingehend begründet. Auf diese Begründung wird Bezug genommen. Der Senat hält an seiner Rechtsprechung auch weiterhin fest.

Der Kläger kann somit wegen der in Rußland erlittenen Freiheitsentziehung, mag zwischen dieser und den dem Kläger zugefügten nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen ein adäquater Ursachenzusammenhang bestehen oder nicht, keine Entschädigung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 BEG erhalten. Nach dem vorgetragenen Sachverhalt besteht auch kein

Anhaltspunkt dafür, daß die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 BEG gegeben sind. Die Annahme, daß die Regierung der Sowjetunion von der nationalsozialistischen deutschen Regierung zu der Freiheitsentziehung veranlaßt worden ist (§ 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG), scheidet aus. Auch die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BEG sind nicht gegeben. Eine Anspruchsberichtigung könnte hier nur unter dem Gesichtspunkt des Verlustes des Schutzes des Deutschen Reiches und der dadurch ermöglichten Freiheitsentziehung in Betracht kommen. Der erkennende Senat hat in seinem Urteil vom 13. April 1960 - IV ZR 279/59 -, LM Nr. 16 zu § 43 BEG 1956 = RZW 1960, 380 Nr. 40, ebenso im vorerwähnten Urteil vom 13. Dezember 1961, insoweit in RZW aaO nicht abgedruckt, ausgeführt, daß mit dem Schutz des Deutschen Reiches im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BEG nur der Schutz gemeint sein kann, den das Deutsche Reich nach völkerrechtlichen Grundsätzen seinen Staatsangehörigen und Schutzbefohlenen im Ausland zu gewähren berechtigt ist. Wie der Senat in dieser Entscheidung und bereits im Urteil vom 18. März 1959 - IV ZR 263/58 -, LM Nr. 2 zu Art. 46 HLKO = RZW 1959, 254 Nr. 13 dargelegt hat, begründet Art. 46 HLKO keine Schutzpflicht des kriegführenden Staates gegenüber den Bewohnern des besetzten Gebietes, sondern begrenzt die Machtbefugnisse des kriegführenden Staates. Auch aus Art. 27 der 4. Genfer Konvention kann nicht hergeleitet werden, daß der Besatzungsmacht zugunsten der durch diese Konvention geschützten Personen Schutzpflichten bestimmten Inhalts gegenüber ausländischen Staaten auferlegt werden. Da die Besatzungsgewalt Gebietshoheit und nicht Personalhoheit ist, endet sie an den Grenzen des okkupierten Gebietes.

12

- 2 -

Eine dem Okkupanten etwa obliegende Schutzpflicht endet daher, sobald ein Angehöriger des Staates, dessen Gebiet ganz oder teilweise besetzt ist, dieses besetzte Gebiet verlassen hat. Zum diplomatischen Schutz eines fremden Staatsangehörigen gegenüber einer durch nicht-deutsche Behörden durchgeführten Freiheitsentziehung war das Deutsche Reich weder berechtigt noch verpflichtet. § 43 Abs 1 Satz 2 BEG ist aber in Fällen unanwendbar, in denen dem Deutschen Reich weder ein Recht noch eine Pflicht zum sog. diplomatischen Schutz oblag.

() Ohne Erfolg will der Kläger in der Revisionserwiderung eine ihm gegenüber bestehende Schutzpflicht des Deutschen Reiches aus den Bestimmungen der Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (RGBl I 118) herleiten. Zwar ist in § 7 dieser Verordnung bestimmt, daß die ehemaligen polnischen und Danziger Staatsangehörigen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit nicht auf Grund der §§ 3 bis 6 der Verordnung besitzen oder sie später durch Widerruf verlieren, Schutzangehörige des Deutschen Reiches sind. Die Verordnung bezieht sich jedoch, wie schon ihre Präambel erkennen läßt, nur auf die Bevölkerung der durch den Erlaß vom 8. Oktober 1939 (RGBl I 2042) eingegliederten Ostgebiete, d. h. der damaligen Reichsgaue Westpreußen und Posen und erfaßt nicht die im Generalgouvernement wohnende Bevölkerung. Dies ist in § 7 der Verordnung ausdrücklich klargestellt. Der Kläger, der vor seiner Flucht seinen Wohnsitz in Warschau hatte, wäre daher auch ohne die Verfolgung nicht Schutzangehöriger des Deutschen Reiches auf Grund dieser Verordnung geworden.

3. Nach allem ist der Anspruch des Klägers auf eine Entschädigung für Schaden an Freiheit unbegründet. Daher muß der Revision des beklagten Landes stattgegeben, das Urteil des Berufungsgerichts, soweit es dem Kläger eine Entschädigung zugebilligt hat, aufgehoben und die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende Urteil des Landgerichts in vollem Umfang zurückgewiesen werden. Zugleich muß die Revision des Klägers zurückgewiesen werden. Diese Revision macht geltend, daß der Kläger auch in der Zeit ab März 1942 seiner Freiheit beraubt war und daß auch zwischen dieser Freiheitsentziehung und den gegen den Kläger früher ergriffenen Verfolgungsmaßnahmen ein adäquater Ursachenzusammenhang besteht. Dies vermag aber nach den Darlegungen unter 2. keine Entschädigungspflicht des Beklagten zu begründen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Bestimmungen der §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Johannsen Maaß Wilden Dr. Loewenheim Dr. Graf